



# AUSSTELLERREGLEMENT

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Ausgabe März 2017

## A Allgemeines

### 1. Annahme der Anmeldung

- 1.1 Die A17 wird vom Kantonalen Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden durchgeführt.
- 1.2 Das Organisationskomitee (OK) entscheidet ohne Angabe von Gründen über Zulassung oder Ablehnung von Ausstellern oder Waren.
- 1.3 Die Belegung eines Standes an einer früheren Messe gibt keinen Rechtsanspruch auf die Wiederzuteilung eines bestimmten Standes oder desselben Standortes.
- 1.4 Die Anmeldung ist bis zum festgesetzten Termin einzureichen. Spätere Anmeldungen können nur im Umfang des noch zur Verfügung stehenden Platzes berücksichtigt werden.

### 2. Ausstellervertrag

- 2.1 Der Aussteller verpflichtet sich mit dem Ausstellervertrag, alle Vorschriften anzuerkennen und einzuhalten.
- 2.2 Mündliche Abmachungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch das OK.
- 2.3 Mit der Anmeldung bestätigt der Ausstellende, das Aussteller-Reglement erhalten zu haben.
- 2.4 Es ist dem Aussteller untersagt, Untermieter in seinem Stand zu platzieren. Wird eine Untervermietung gewünscht, hat er ein schriftliches Gesuch an das OK einzureichen.
- 2.5 Vertragswiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss unter Kostenfolge.

### 3. Rücktritt von der Anmeldung

- 3.1 Verzichtet ein Aussteller vor abgeschlossener Standzuteilung auf die Erfüllung des Vertrages, so hat er eine Entschädigung von Fr. 500.– für allgemeine Umtriebe zu bezahlen. Dies auch dann, wenn der Stand später doch noch vermietet werden kann.
- 3.2 Erfolgt ein Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haftet der Aussteller für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten. Bei einer allfälligen Weitervermietung des Standes kann der Betrag durch das OK reduziert werden. Die Umtriebsentschädigung von Fr. 500.– ist in jedem Fall geschuldet.

### 4. Zahlungsfristen

Nach Erhalt der Anmeldungen stellt das OK Rechnung für die Standmiete. Mit dem Eingang der Zahlung innert der gesetzten Zahlungsfrist ist die Ausstellfläche garantiert.

### 5. Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen oder erschweren, entstehen dadurch bei den Ausstellern keine Schadenersatzansprüche.

### 6. Standzuteilung

- 6.1 Die Standzuteilung erfolgt grundsätzlich durch das OK. Ausstellerwünsche werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 6.2 Das OK ist berechtigt, bei der Platzzuteilung Reduktionen im Verhältnis des verfügbaren Raumes sowie Änderungen gegenüber bisherigen Platzierungen vorzunehmen. Solche Umstände können beispielsweise durch die Verlegung ganzer Gruppen, aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Ausstellung wie auch im Hinblick auf die Lenkung des Besucherstroms notwendig werden. Die Kosten für die dadurch notwendigen Änderungen an privaten Ständen und Einrichtungen gehen zu Lasten der Aussteller.
- 6.3 Die Ausstellung erfolgt in einem Zelt auf der Liegenschaft «Schmittenbach».
- 6.4 Wegen der Untergrundbeschaffenheit (Wiese) ist es möglich, dass die Holzböden Gefälle aufweisen und nicht durchgehend im Blei verlegt sind. Unebene oder leicht federnde Böden begründen keine Ansprüche von Ausstellern.
- 6.5 Es ist eine offene Ausstellung geplant. Das heisst, es werden keine «Boxen» mit Standwänden erstellt. Zwischenwände werden nur andeutungsweise aufgestellt. Es sind keine Blenden vorgesehen. Die Standwände sind weiss grundiert sie dürfen nicht übermalt werden. Die Höhe der Standwände beträgt 2.50m. Höhere Wände müssen angemeldet werden.
- 6.6 In der Standmiete ist inbegriffen: Grundfläche des gemieteten Standes (Holzboden) und Standwände gemäss Punkt 6.5. Teppiche, Beleuchtung usw. sind Sache des Ausstellers.

### 7. Auf- und Abbaueiten der Stände, Öffnungszeiten A17

- 7.1 Die Auf- und Abbaueiten werden durch das OK rechtzeitig bekannt gegeben. Anlieferung und Rücktransport der Ausstellungsgüter erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7.2 Die Anweisungen des OK sind zu befolgen. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen sind auf der Website unter [www.gewerbemesse-appenzell.ch](http://www.gewerbemesse-appenzell.ch) aufgeschaltet.



# AUSSTELLERREGLEMENT

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Ausgabe März 2017

- 7.3 Es ist verboten, Löcher in Wände und Boden zu machen. Schäden werden in Rechnung gestellt.
- 7.4 Die Zuleitungen für Strom, Wasser und Telefon erfolgen gemäss Angaben auf dem Anmeldeformular.
- 7.5 Während den Öffnungszeiten müssen die Stände besetzt sein. Die Öffnungszeiten sind einzuhalten.

## 8. Verkauf

- 8.1 Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen zu branchenüblichen Konditionen ist während den Messetagen gestattet.
- 8.2 Gemäss Verordnung des Bundesrates über die Anschrift der Detailpreise gilt für das Ausstellungsgut eine Preisanschreibepflicht.

## 9. Standaktivitäten

- 9.1 Musikedbietungen und Lautsprecherdurchsagen an Ausstellerständen müssen mit dem OK vereinbart werden. Es ist dabei auf das Interesse anderer Aussteller Rücksicht zu nehmen. Urheberrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Die Bewilligung der SUIA wird durch das OK eingeholt.
- 9.2 Die Abgabe von Getränken durch die Aussteller an Besucher der GewerbeMesse ist erlaubt. Die Getränke müssen via OK mit dem speziellen Formular bei einem der offiziellen GewerbeMesse-Lieferanten bezogen werden.
- 9.3 Wer die Getränke anderweitig bezieht, bezahlt Fr. 150.– pauschal an das OK.
- 9.4 Die Abgabe von Speisen ist nur zu Degustationszwecken erlaubt. (Verkauf zum sofortigen Verzehr ist nicht gestattet)
- 9.5 Das OK behält sich das Recht vor, Gratisdegustationen einzuschränken.

## 10. Leistungen des OK

Im Mietpreis der Standflächen sind inbegriffen:

- Standfläche
- allgemeine Werbung für GewerbeMesse
- Organisation der GewerbeMesse
- freier Eintritt für alle Besucher
- Eintrag Messezeitung

## B Haftung und Versicherungen

### 1. Haftpflicht

- 1.1. Gegen Folgen von Unfällen, die durch den Betrieb von Maschinen und anderen Einrichtungen im Rahmen der Messe entstehen können, hat sich der Aussteller durch eine eigene Haftpflichtversicherung ausreichend zu versichern.
- 1.2. Der Aussteller haftet für Schäden gegenüber Dritten, die in irgend einer Weise durch ihn verursacht worden sind oder mit ihm in Zusammenhang stehen.
- 1.3. Während der Dauer des Mietvertrages und während der Auf- und Abbauphase trägt der Aussteller das Risiko für Beschädigung, Verlust und Elementarschäden für Ausstellungsgüter, ungeachtet des Verursachers.

### 2. Versicherungen

Transport-, Ausstellungs-, Diebstahl-, Haftpflicht-, Gepäck- und Betriebsunterbruch-Versicherungen sind vom Aussteller selbst abzuschliessen. Das OK lehnt jede Haftung für solche Schäden ab.

### 3. Bewachung

Das Ausstellungsgut wird ausserhalb der Ausstellungszeiten (ab Mittwoch 08.11.2017) bewacht. Durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalter erfährt der Haftungsausschluss keine Einschränkungen.

## C Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Veranstalter entstehen können, ist Appenzell.
2. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente und tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Das Organisationskomitee A17